

b.) Bei denjenigen Gewerben aber, wo jenes Erforderniß eines Betriebskapitals nicht, oder nur in geringerem Maße eintritt, ist die Nachweisung eines Vermögens von solchem Belange zu erfordern, daß es dem Anfiedler und den Seinigen nöthigen Falls eine Hülfesquelle gegen völlige Verarmung sichert.

§. 5.

Der Betrag des Vermögens selbst ist zwar nach der Beschaffenheit jedes einzelnen Falles zu beurtheilen; jedoch darf in den §. 4^b. bezeichneten Fällen die dem Ausländer als zu bescheinigendes eigenes Vermögen anzufinnende Summe, wenn er ledig ist,

a.) in größeren Städten nicht über sechshundert Thaler — — —,

b.) in mittleren Städten nicht über vierhundert Thaler — — —,

c.) in kleineren Städten nicht über zweihundert Thaler — — —,

und bei einem bereits Verheiratheten nicht über das Doppelte dieser Ansätze gesteigert werden.

Welche Städte hierbei als größere, mittlere und kleinere zu betrachten sind, ist nach dem 13ten §. des Entwurfs zur allgemeinen Städteordnung zu beurtheilen.

§. 6.

Wenn ein die Aufnahme suchender Ausländer einen Revers der Behörde seiner Heimath beibringt, worin sich diese verpflichtet, denselben, nebst dessen Frau und Kindern, oder auch im Fall des Todes oder der Abwesenheit des erstern, dessen Frau und Kinder allein, sobald deren Ausweisung aus dem Königreiche Sachsen verfügt werden sollte, unweigerlich wieder aufzunehmen, so bleibt den Gemeinden nachgelassen, solchenfalls die Aufnahme auch bei nachgemessenem verhältnißmäßig geringern Vermögen, als §. 4 und 5 vorgeschrieben ist, zu verwilligen.

Diese Reverse sind aber von der auswärtigen Landes- oder Provincial-Regierungsbehörde, oder doch von der betreffenden Unterobrigkeit, mit ausdrücklicher Beziehung auf die eingeholte Genehmigung der erwähnten Oberbehörden, auszustellen.

§. 7.

Die Art der Nachweisung des Vermögens bleibt im Allgemeinen zwar der Beurtheilung nach Beschaffenheit der Umstände jedes einzelnen Falles überlassen, doch ist die bloße Vorzeigung der erforderlichen Summe in baarem Gelde oder Staatspapieren nicht für hinreichend anzusehen, sondern die Obrigkeiten haben sich, da nöthig, auch noch auf andere Weise darüber Gewißheit zu verschaffen, daß dem Vorzeiger der aufgewiesene Kapitalbetrag auch wirklich eigenthümlich gehöre.